



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

WERNER WETZEL
Steuerberater

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Dezember 2021

Und noch etwas , , , , ,

1. Pflichtteilsberechtigter hat keinen Anspruch auf Vorlage von Belegen

Macht der Pflichtteilsberechtigte von seinem Auskunftsanspruch hinsichtlich des Bestands des Nachlasses Gebrauch, verlangt er häufig gleichzeitig die Vorlage entsprechender Belege. Dem hat das OLG München (23.08.2021, 33 U 325/21, Abruf-Nr. 224813) nun aber zu Recht eine Absage erteilt. Danach hat der Pflichtteilsberechtigte im Rahmen des Auskunftsanspruchs zu Pflichtteils- und -ergänzungsansprüchen grds. keinen Anspruch auf Vorlage von Belegen.

§ 2314 Abs. 1 BGB, der die Auskunftspflicht des Erben regelt, verweist allein auf § 260 BGB (Bestandsverzeichnis) und gerade nicht auch auf § 259 BGB (Rechnungslegung mit Belegvorlagepflicht). § 260 BGB beinhaltet gerade keine allgemeine Rechenschaftspflicht und seinem Wortlaut nach auch keine Pflicht zur Vorlage von Belegen. Eine Pflicht zur Vorlage von Belegen besteht ausnahmsweise dann, wenn ein Unternehmen zum Nachlass gehört und die Beurteilung seines Wertes ohne Kenntnis insbesondere der Bilanzen und ähnlicher Unterlagen dem Pflichtteilsberechtigten nicht möglich wäre.

Beachten Sie: Zumindest ein Einsichtsrecht in die Belege kann dadurch erreicht werden, dass der Pflichtteilsberechtigte ein notarielles Nachlassverzeichnis verlangt und gleichzeitig verlangt, bei der Aufnahme hinzugezogen zu werden.

Nach den derzeit bestehenden überzogenen Anforderungen an ein notarielles Verzeichnis ist der Notar verpflichtet, den Nachlassbestand selbst zu ermitteln und insbesondere die Kontoauszüge (mindestens) der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall zu sichten. Schaut der Pflichtteilsberechtigte also dem Notar bei Aufnahme des Verzeichnisses „über die Schulter“, erhält er Einblick in die Belege.

(Quelle: IWW - ErbBstg - Ausgabe 10/2021)

2. H2 früher preislich konkurrenzfähig

Wasserstoff kann schon 2025 mit konventionellen Kraftstoffen preislich konkurrieren. Das ist mindestens fünf Jahre früher, als bisher erwartet. Dabei wird Ammoniak als Energieträger dienen, denn in dieser Form ist das flüchtige Gas Wasserstoff einfach und billig zu speichern und zu transportieren.

Ursache für die frühe Preisparität ist zum einen der hohe Preis von 60 Euro/t CO₂, der im europäischen Emissionshandel schon jetzt erreicht wird. Er macht konventionelle Kraftstoffe teurer und günstigen importierten Wasserstoff konkurrenzfähig.

Zum anderen bieten die Energiewende-Pläne nicht nur der EU einen Investitionsanreiz für Wasserstoff-Anlagen. Immer mehr Länder und Unternehmen planen den Bau entsprechender Anlagen. Ammoniak aus Saudi-Arabien und anderen Ländern mit günstiger Stromerzeugung wird so flott konkurrenzfähig (FB vom 11.11.2021). Dort werden die Kosten für erneuerbaren Strom 2025 um 1,5 ct/kWh liegen. Damit können Wasserstoff-Elektrolyseure günstig betrieben werden. In Deutschland sind 2025 Preise von 4,10 Euro je Kilogramm importierter grüner Ammoniak möglich. Die Preise werden in den folgenden Jahren weiter sinken, weil noch große technische Fortschritte in der Produktion möglich sind.

Der Vorteil von Ammoniak ist, dass es dafür schon einen Markt gibt als Dünger und Basischemikalie für andere Produkte. Neue Anwendungen, Ammoniak als Brennstoff in Gaskraftwerken oder Schiffsmotoren, werden hinzukommen. Die weltweite Transport- und Lagerinfrastruktur gibt es schon, sie muss nur ausgebaut werden.

Fazit: Wasserstoff könnte sich wesentlich schneller als neuer Kraftstoff durchsetzen, als vor wenigen Jahren noch erwartet. Damit würde er sich zu den erneuerbaren Energien einreihen, die eine wesentlich schnellere Kostensenkung erreichen, als erwartet. Bisher sind das die Solar- und Windenergie.

(Quelle: Fuchsbriefe, 15. November 2021)

3. Kündigung wegen Lärmbelästigung

Eine Kündigung wegen Lärmbelästigung ist kein Hexenwerk. Klagt ein Vermieter auf Räumung einer Wohnung wegen Lärmstörung, so kann er seiner Beweispflicht einfach nachkommen. Er muss die Zeitpunkte, Art, Intensität, Dauer und Häufigkeit beschreiben und darüber Protokoll führen. Das legt er dann dem Gericht vor. Eine Angabe zur Ursache des Lärms und der Person des Verursachers dagegen ist nicht erforderlich. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Vermieterin einer Wohnung in Köln hat eine Kündigung wegen Ruhestörung ausgesprochen. Nachbarn berichteten, dass es bis Mitternacht zu lautem Schreien, Stampfen, Türeinschlagen, Rücken von Möbeln und Poltern gekommen sei. Sowohl das Amtsgericht (AG) als auch das Landgericht (LG) Köln wiesen die Räumungsklage ab. Der BGH entschied aber zu Gunsten der Wohnungseigentümerin. Sie habe die Lärmbelästigung genau beschrieben und durch ein detailliertes, über einen längeren Zeitraum erstelltes, Lärmprotokoll konkretisiert.

Fazit: Der Vermieter muss bei Kündigung des Mieters wegen Lärms keine Angaben zur Ursache und Person des Verursachers machen. Ein detailliertes Lärmprotokoll reicht vor Gericht aus (Urteil: BGH vom 22.06.2021, Az.: VIII ZR 134/20).

(Quelle: Fuchsbriefe, 25. Oktober 2021)

4. Kleiner Unterschied, große Wirkung

Es gibt feine Unterschiede zwischen Instandhaltungen und Modernisierungen. Diese sollten Eigentümer und Vermieter kennen und berücksichtigen, denn die finanziellen Auswirkungen sind groß. Nicht immer handelt es sich bei einer Maßnahme um eine Modernisierung.

Der entscheidende Unterschied zwischen Instandhaltung und Modernisierung liegt darin, ob eine Maßnahme zwingend notwendig ist. Das hat das LG Bonn entschieden. Im Streitfall war der Austausch einer Heizungsanlage aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Der Vermieter wollte - wie bei Modernisierungen möglich - die Maßnahme über eine Mieterhöhung gegenfinanzieren. Das ging aber nicht.

Im Fall von Instandhaltungen ist eine Mieterhöhung für die erfolgten Baumaßnahmen nicht zulässig. Liegt eine Instandhaltung vor, muss der Vermieter die Kosten allein tragen. Die vom Eigentümer verlangte Mieterhöhung wurde nach Klage des Mieters vom LG Bonn gekegelt. Begründung: Der Austausch der Heizungsanlage war durch die neue Energieeinsparverordnung zwingend. Auslöser dafür war § 10 Energieeinsparverordnung (EnEV), der die Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden vorschreibt.

Fazit: Bei einem gesetzlich erforderlichen Austausch liegt eine Instandhaltung vor. Eine Umlage der Kosten auf die Mieter ist damit nicht möglich. Vermieter sollten darum ggf. frühzeitig handeln, so lange noch keine gesetzlich zwingenden Gründe vorliegen. Denn dann sind solche Maßnahmen Modernisierungen und die Kosten umlegbar (Urteil: LG Bonn vom 28.01.2021, Az.: 6 S 78/20).

(Quelle: Fuchsbriefe, 25. Oktober 2021)

5. Sonderregeln verlängert

Die in der Corona-Krise erlassenen Sonderregeln zur Verwalterbestellung wurden bis 31. August 2022 verlängert. Sie waren beschlossen worden, damit WEG-Verwalter und Eigentümer ohne Eigentümerversammlung handlungsfähig bleiben. Die Sonderregeln beziehen sich auf die Verwalterbestellung und auf den Wirtschaftsplan. Auch ohne entsprechende Beschlüsse bleibt der zuletzt bestellte Verwalter im Amt und der aktuelle Wirtschaftsplan gilt fort.

(Quelle: Fuchsbriefe, 25. Oktober 2021)

6. Selbstbeurlaubung geht gar nicht

Der eigenmächtige Antritt eines vom Arbeitgeber nicht gewährten Urlaubs ist Grund für eine fristlose Kündigung. Dies gilt auch für den Fall, wenn beide Seiten sich in einem Arbeitsprozessverfahren befinden. Diese Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) gefällt. Im vorliegenden Fall hatte der Prozessmanager erst Freitagnacht kurz nach 23 Uhr seinen Erholungsurlaub beantragt und war dann direkt ab Montag der Arbeit ferngeblieben. Das BAG hat hierzu eine klare Position: Der Arbeitnehmer hat nicht das Recht, eine Selbstbeurlaubung vorzunehmen. Der Beschäftigte muss den Arbeitgeber überhaupt erstmal in die Lage versetzen, den Urlaubsantrag und eine Genehmigung zu prüfen (Urteil: BAG vom 20.05.2021, Az.: AZR 457/20).

(Quelle: Fuchsbriefe, 11. Oktober 2021)

7. Schenkung von GmbH-Anteilen an leitende Angestellte im Rahmen einer Nachfolgeregelung wohl kein Arbeitslohn

Werden leitenden Angestellten, die Arbeitnehmer einer GmbH sind, unentgeltlich Anteile an der GmbH übertragen, ist zu entscheiden, ob die Anteile als Arbeitslohn zu versteuern sind oder ob es sich bei der Übertragung vielmehr um einen der Schenkungsteuer unterliegenden Vorgang handelt. Im Streitfall war die unentgeltliche Übertragung der GmbH-Anteile durch strategische Erwägungen zur Unternehmensfortführung veranlasst. In einem solchen Fall tendiert das FG Sachsen-Anhalt (14.06.2021, 3 V 276/21, Abruf-Nr. 224163) wohl zur zweiten Alternative (Schenkung/kein Arbeitslohn).

Das FG hat es in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für ernstlich zweifelhaft erachtet, dass die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt,

- wenn der Geschäftsanteilsübertragungsvertrag weder einen Grund für die Übertragung angibt noch eine Gegenleistung verlangt noch regelt, dass die Übertragung der Anteile etwa für in der Vergangenheit oder in der Zukunft zu erwartende Dienste für die Gesellschaft erfolgen soll,
- auch keine „Haltefrist“ dergestalt vereinbart wird, dass eine Veräußerung erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH erfolgen darf und
- die Übertragung vielmehr „vorbehalts- und bedingungslos“ erfolgen soll.

Letztlich führt der Vorgang nach Auffassung des FG zu einer Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge, die den Fortbestand des Unternehmens sichern soll. Für das Gericht stehen hier strategische Überlegungen im Vordergrund - der gesellschaftsrechtlich motivierten Schenkung liege eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde, die auch selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit nicht zu Arbeitslohn führt.

PRAXISTIPP: Die Gestaltungspraxis sollte vor einer Übertragung von Anteilen an der „Arbeitgeber-GmbH“ an Angestellte die lohn- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen bedenken und ggf. zur Absicherung eine verbindliche Auskunft einholen.

(Quelle: IWW - ErbBstg - Ausgabe 10/2021)

*Wir und unser Team bedanken uns in diesem Jahr
Besonders für Ihre Treue, Ihr Vertrauen und
die gute Zusammenarbeit.*

*Wir wünschen Ihnen und uns allen Mut,
Hoffnung und Weitblick für die vor uns liegende
Advents- und Weihnachtszeit und das Jahr 2022.*



Mit freundlichen Grüßen

  